

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99086 Erfurt

Frank Hummel
Landesvorsitzender
Landesverband Thüringen
T +49 (0) 152 / 54070302
f.hummel@bwe-regional.de

Großbreitenbach, 11.01.2024

Vorab per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in Drucksache 7/8233 (Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) – Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf 7/8233 und dem Änderungsantrag.

Vorweg möchten wir anmerken, dass eine Reihe unserer in der letzten schriftlichen und mündlichen Anhörung angemerkten Punkte sich im Änderungsantrag wiederfinden bzw. z.T. berücksichtigt wurden. In dieser Stellungnahme gehen wir daher nur auf die Punkte ein, die sich aus der geänderten Version des Entwurfes ergeben haben.

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Bei Einführung einer verpflichtenden Regelung gemäß §4 Abs. 2 (angemessene Beteiligung) ist sicherzustellen, dass die Regelung nach §6 EEG2023 dem gleichzusetzen ist und auch eine Zahlung nach §6 EEG2023 als Erfüllung der Leistung gilt.

Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die bundesweite Möglichkeit der kommunalen Beteiligung geschaffen. Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen

vor Ort sieht er nicht vor. Bürger*innen wünschen sich zum Teil aber auch konkrete Vorteile wie etwa lokale Stromtarife. Daher halten wir eine ergänzende Landesregelung für sinnvoll. Der BWE befürwortet grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung, um jeweils eigene unterschiedliche Ländergesetze und somit einen entstehenden Flickenteppich der Landesbeteiligungsgesetze zu vermeiden. Daher sollte eine solche landesspezifische Regelung auch nur so lange gelten, bis vom Bund eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen wurde.

Bei § 2 ThürWindBeteilG fehlt nach wie vor eine Übergangsbestimmung. Diese Lücke betrifft Windenergieanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Planungs- und Vermarktungsphase waren, jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden sollen. Diese Anlagen wären ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen. Diese Situation führt zu Schwierigkeiten in den gegenwärtigen Vermarktungsprozessen. Dies liegt daran, dass aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme auch bereits erteilte Genehmigungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Als Konsequenz müssten laufende Projekte ökonomisch neu kalkuliert werden, falls das Gesetz in der aktuellen Form in Kraft treten sollte.

Deshalb schlägt der BWE folgende Formulierung vor:

„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“

Die in § 7 Abs. 3 genannte Frist von drei Monaten kann zu Verzögerungen im Projektablauf führen. Während des Zeitraums von drei Monaten besteht für die Vorhabensträgerin eine Unsicherheit hinsichtlich der Planung und Vermarktung des Projekts. Es ist schwierig einzuschätzen, für welche Form der Beteiligung sich die Standortgemeinde letztendlich entscheiden wird. Klarheit über diese Entscheidung kann möglicherweise erst nach Ablauf dieser dreimonatigen Periode erlangt werden. Diese Situation verzögert den Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Deshalb schlägt der BWE vor, die Frist auf *zwei Monate* zu verkürzen. Dies gilt, es auch im § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 7 Abs. 4 regelt, in welchem Fall sich die gewählte Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 und Absatz 2 BGB herausstellt. Die Nachweisführung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB könnte sich als problematisch erweisen. Insbesondere gestaltet sich die Anwendung der Kategorie der unüberwindbaren Leistungshindernisse gemäß § 275 Abs. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit) auf die potenziellen Szenarien in diesem Zusammenhang als anspruchsvoll. Die Erfüllung der Beweislast wird mit Schwierigkeiten verbunden sein. Der BWE regt an, *zusätzlich § 275 Abs. 2 BGB als Unmöglichkeitsgrund* mit aufzunehmen.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hummel
Landesvorsitzender des
BWE Landesverband Thüringen